



Erklärung zu nachteiligen Nachhaltigkeits- auswirkungen für Finanzmarktteilnehmer

DB Vita



Am 10. März 2021 ist die Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Offenlegungsverordnung) in Kraft getreten. Diese Verordnung bezweckt, nachhaltige Investitionen zu unterstützen, indem sie von Finanzmarktteilnehmern und Finanzberatern verlangt, Informationen über ihre Ansätze zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen gegenüber Anlegern und Kunden offenzulegen. Nachhaltigkeits- oder ESG-Faktoren („**ESG-Faktoren**“) im Sinne der Offenlegungsverordnung sind Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Wichtigste nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen sind erhebliche negative Auswirkungen von Investitionen auf ESG-Faktoren.

Mit dieser Erklärung möchte die DB Vita (LEI code 529900TYAVA2GRNJ1P86), ein Mitglied der DWS Gruppe, erklären, dass sie in ihrer Funktion als Versicherungsgesellschaft nachteilige Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf ESG-Faktoren nicht berücksichtigt. Die DB Vita bietet Investment basierte Versicherungsprodukte (**IBIP = Insurance Based Investment Products**) mit zugrundeliegenden Investmentfonds an, die von verschiedenen Fondsmanagementgesellschaften verwaltet werden. Die eigentlichen Anlageentscheidungen werden ausschließlich vom Versicherungsnehmer getroffen, der ein dem IBIP zugrunde liegendes Investmentuniversum zur Auswahl erhält.

Die DB Vita berücksichtigt bei der Bereitstellung eines Investmentuniversums Wünsche und Präferenzen von Versicherungsnehmern und deren Beratern, welche Investmentfonds in das Universum aufgenommen werden sollen. Diese Angaben werden gesammelt und das Investmentuniversum entsprechend dieser Angaben mindestens einmal im Jahr angepasst, sofern die gewünschten Fonds den Mindestkriterien der DB Vita für eine Aufnahme entsprechen. Die Mindestkriterien für die Aufnahme der gewünschten Investmentfonds der DB Vita berücksichtigen u.a. Mindestgröße, Mindestalter, OGAW-richtlinienkonform und Mindestperformance von Fonds im Vergleich zu Peergroup, jedoch keine nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Die zuvor genannten Mindestkriterien sind starre Kriterien, die durch eine interne Policy festgelegt sind und bei der die DB Vita keinen Ermessensspielraum besitzt.

Dem Versicherungsnehmer wird daraufhin eine breite Auswahl an Fonds angeboten, so dass er für sich individuell eine geeignete Selektion tätigen kann. Nach erfolgter Auswahl der jeweiligen Investmentfonds aus dem zuvor genannten Investmentuniversum durch den Versicherungsnehmer, führt DB Vita die vom Versicherungsnehmer getroffenen Anlageentscheidungen aus und berücksichtigt somit selbst keine nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Datum der Erklärung: 3. Mai 2023